

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.10.2014

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-7/13

#### Zulassungsnummer:

**Z-86.1-61**

#### Geltungsdauer

vom: **7. Oktober 2014**

bis: **7. Oktober 2019**

#### Antragsteller:

**Celsion Brandschutzsysteme GmbH**

Caminaer Straße 10

02627 Radibor

#### Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist ein Brandschutzgehäuse ausgeführt als Überstülppgehäuse vom Typ "LÜG 30" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen<sup>1</sup>.

Das Überstülppgehäuse wird in den Abmessungen entsprechend den Angaben in Abschnitt 2.1.2 hergestellt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das werkseitig hergestellte Überstülppgehäuse ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 3.2.2) für den Einbau von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern gegenüber notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie bestimmt.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Überstülppgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an das Überstülppgehäuse, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Aufstellung bzw. den Anbau des Überstülppgehäuses die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile - auch im Brandfall - nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die in das Überstülppgehäuse einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.

1.2.3 Das Überstülppgehäuse muss an massiven Wänden ( $d \geq 250$  mm) nach DIN 4102-4<sup>2</sup> aufgestellt werden (s. Abschnitt 4.2).

Diese an das jeweilige Überstülppgehäuse angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-2<sup>3</sup> angehören.

### 2 Bestimmungen für die Überstülppgehäuse

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeines

Das Überstülppgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von innen muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

<sup>1</sup> geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

<sup>2</sup> DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>3</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 2: Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Das Überstülpgehäuse besteht im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen und einem Deckel mit Schrauben.

Hinsichtlich der Anforderung an die Verwendung nichtbrennbarer<sup>4</sup> Baustoffe wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

### 2.1.2 Abmessungen

Das Überstülpgehäuse wird in den Abmessungen der Tabelle 1 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 5 hergestellt.

Tabelle 1: Außen- und Innenabmessungen [mm]

Typbezeichnung	Gehäuseverschluss	Außenabmessungen			Innenabmessungen		
		Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
LÜG-30	Deckel	324	274	97	250	200	60

### 2.1.3 Bauprodukte für die Herstellung des Überstülpgehäuses

Für die Herstellung des Überstülpgehäuses sind Bauplatten (Gipsspanplatten), Beschläge und Schrauben zu verwenden.<sup>5</sup>

Zum Verschließen des Überstülpgehäuses ist ein Deckel aus Bauplatten (Gipsspanplatten) mit 4 Schrauben zu verwenden.

Für die Befestigung des Überstülpgehäuses an der Wand ist am oberen und unteren Plattenelement werkseitig je ein Stahlwinkel befestigt<sup>5</sup>.

### 2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Überstülpgehäuses an den angrenzenden Massivbauteilen sind Dübel zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäisch technischen Zulassung oder europäisch technischen Bewertung sind zu beachten.

### 2.1.5 Dichtung und dämmschichtbildender Baustoff

Auf die Kanten der Seitenelemente sowie der unteren und oberen Plattenelemente, welche an die Massivwand anschließen, sind werkseitig ein Dichtband und ein spezieller dämmschichtbildender Baustoff aufgebracht, siehe Anlagen 3 und 4.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Das Überstülpgehäuse ist einschließlich der Stahlwinkel für die Befestigung, des Dichtbandes und des dämmschichtbildenden Baustoffes werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des Überstülpgehäuses zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung zu stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

<sup>4</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 Ausgabe 2014/1, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen", vom 7. März 2014.

<sup>5</sup> Die Materialien sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

### 2.2.2 Kennzeichnung des Überstülppgehäuses

Jedes Überstülppgehäuse muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen sind die Typenbezeichnung, das Herstelljahr und das Herstellwerk auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Überstülppgehäuses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Überstülppgehäuses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen.
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des Bauproduktes
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-86.1-61

Seite 6 von 7 | 7. Oktober 2014

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

**2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk des Überstülpgehäuses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Überstülpgehäuses durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Überstülpgehäuses,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Überstülpgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Brandschutzgehäuse selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

**3 Bestimmungen für den Entwurf****3.1 Allgemeines**

Hinsichtlich der Aufstellung des Überstülpgehäuses nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften für Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das Überstülpgehäuse darf an Wänden nach Abschnitt 1.2.3 nur dann befestigt werden, wenn die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der Wand nicht beeinträchtigt werden.

**4 Bestimmungen für Aufstellung und Befestigung****4.1 Allgemeines**

Das Überstülpgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den folgenden Bestimmungen aufzustellen:

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.1-61

Seite 7 von 7 | 7. Oktober 2014

Hinsichtlich der Aufstellung des Überstülpgehäuses nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften für Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Vor Anbau des Überstülpgehäuses muss sichergestellt sein, dass die Dichtung und der dämmschichtbildende Baustoff nach Abschnitt 2.1.5 vollständig und unbeschädigt sind.

### 4.2 Aufstellung des Überstülpgehäuses

Das Überstülpgehäuse in der Ausführung gemäß der Anlage 1 muss an einer massiven Wand gemäß Abschnitt 1.2.3 befestigt werden.

Für die Aufstellung und Wandbefestigung des Überstülpgehäuses gelten die Angaben der Anlagen 2 bis 4.

### 4.3 Befestigung des Überstülpgehäuses

Die Befestigung des Überstülpgehäuses an den angrenzenden Massivwänden nach Abschnitt 1.2.3 muss über mindestens zwei Stahlwinkel nach Abschnitt 2.1.3 unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 erfolgen.

## 5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

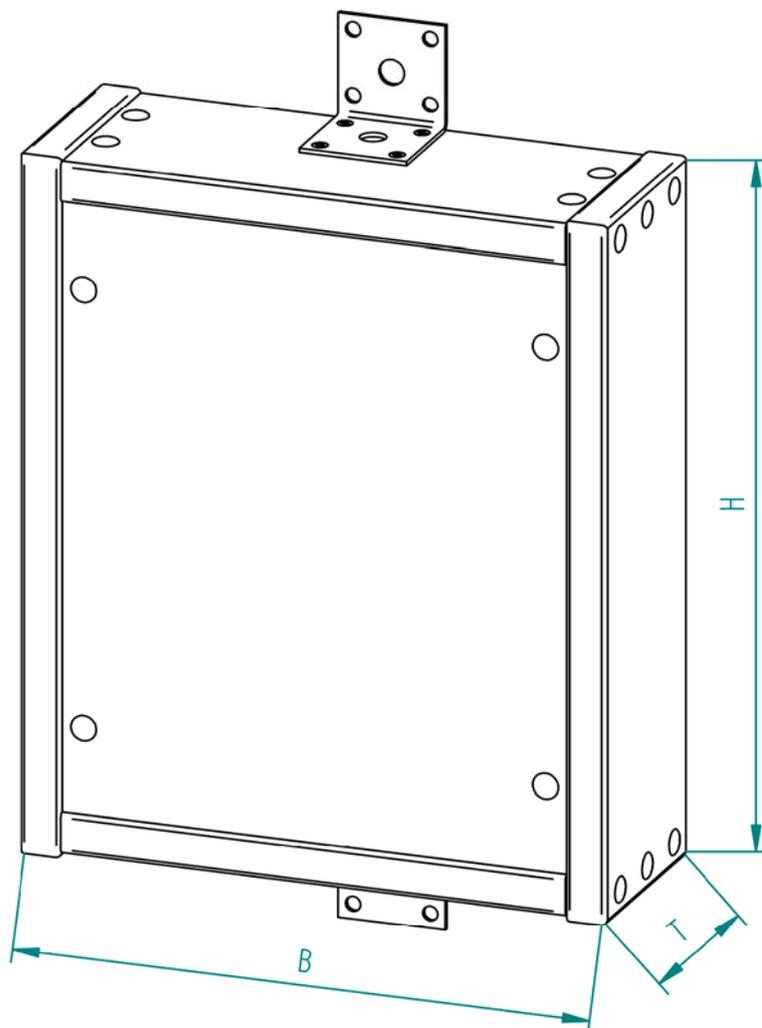
Der Hersteller der Brandschutzabtrennung hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung der Brandschutzabtrennung der Abtrennungverschluss geschlossen zu halten ist. Dieser darf nur zu Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf der Brandschutzabtrennung anzubringen.

Der Hersteller der Brandschutzabtrennung hat in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben darzustellen.

Dem Eigentümer der Brandschutzabtrennung sind die schriftliche Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt



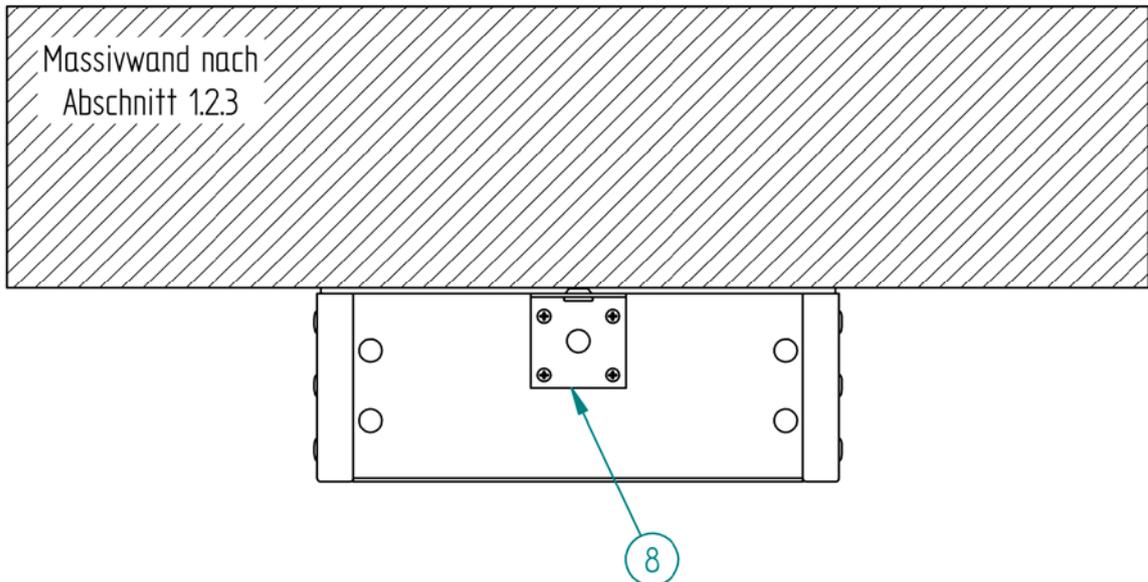
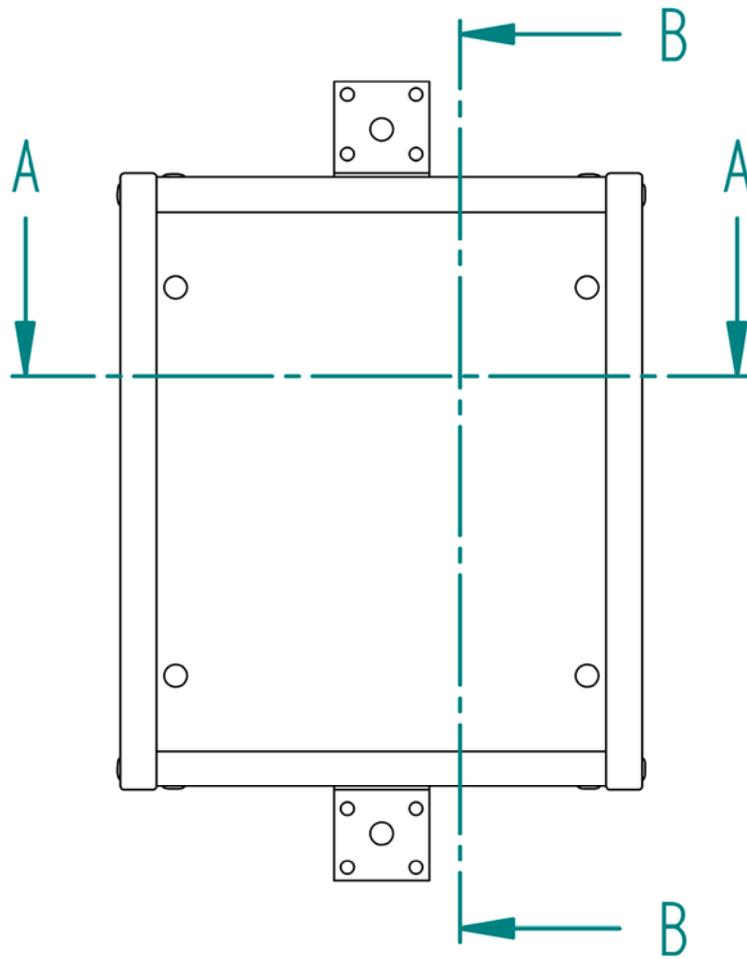
Typen		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
LÜG 30	außen	324	274	97
	innen	250	200	60

alle Maße in mm

Überstülpgewände mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 1

Typ LÜG 30

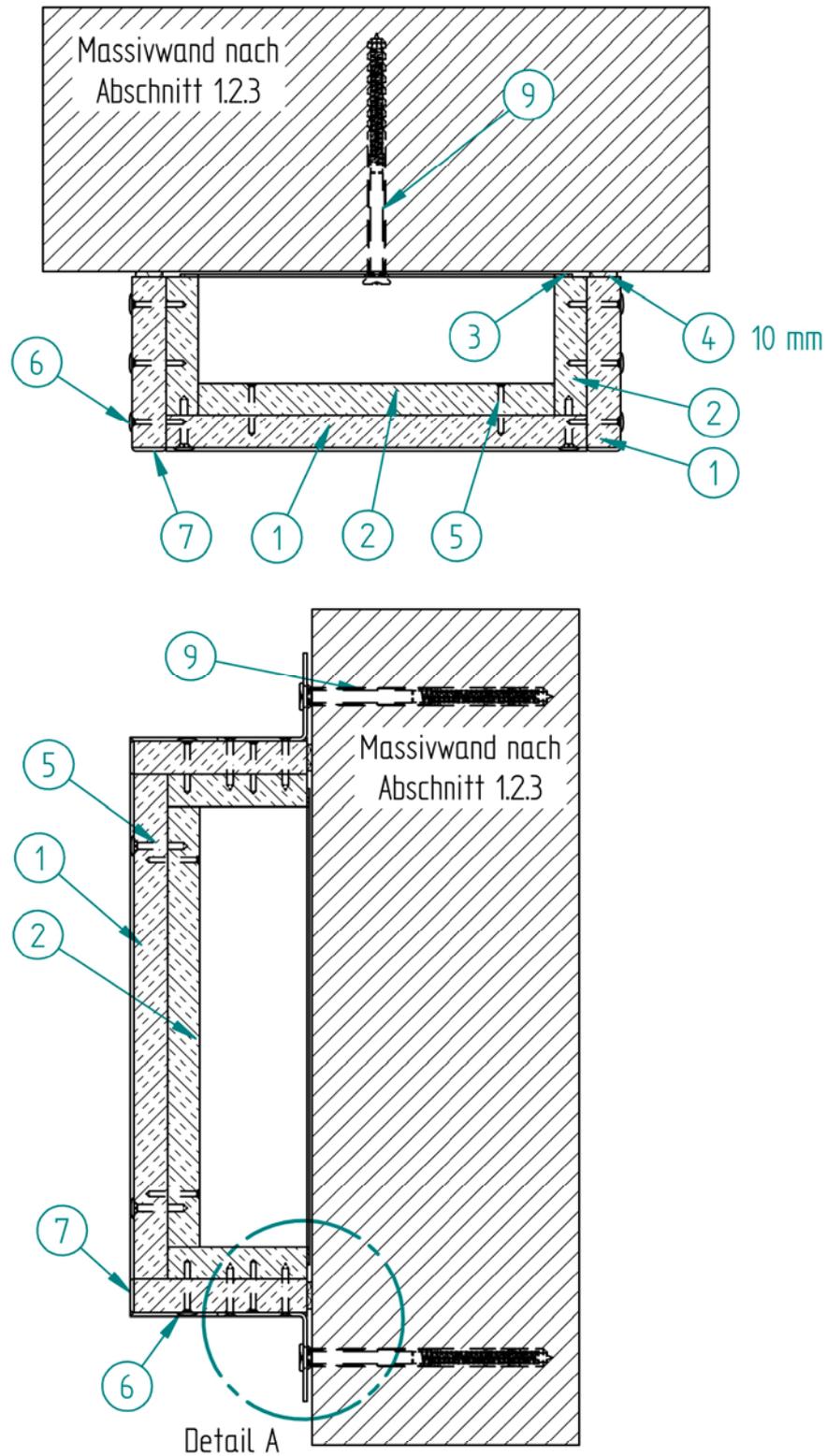


Überstülpgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 2

Typ LÜG 30

Ansicht von vorn / oben

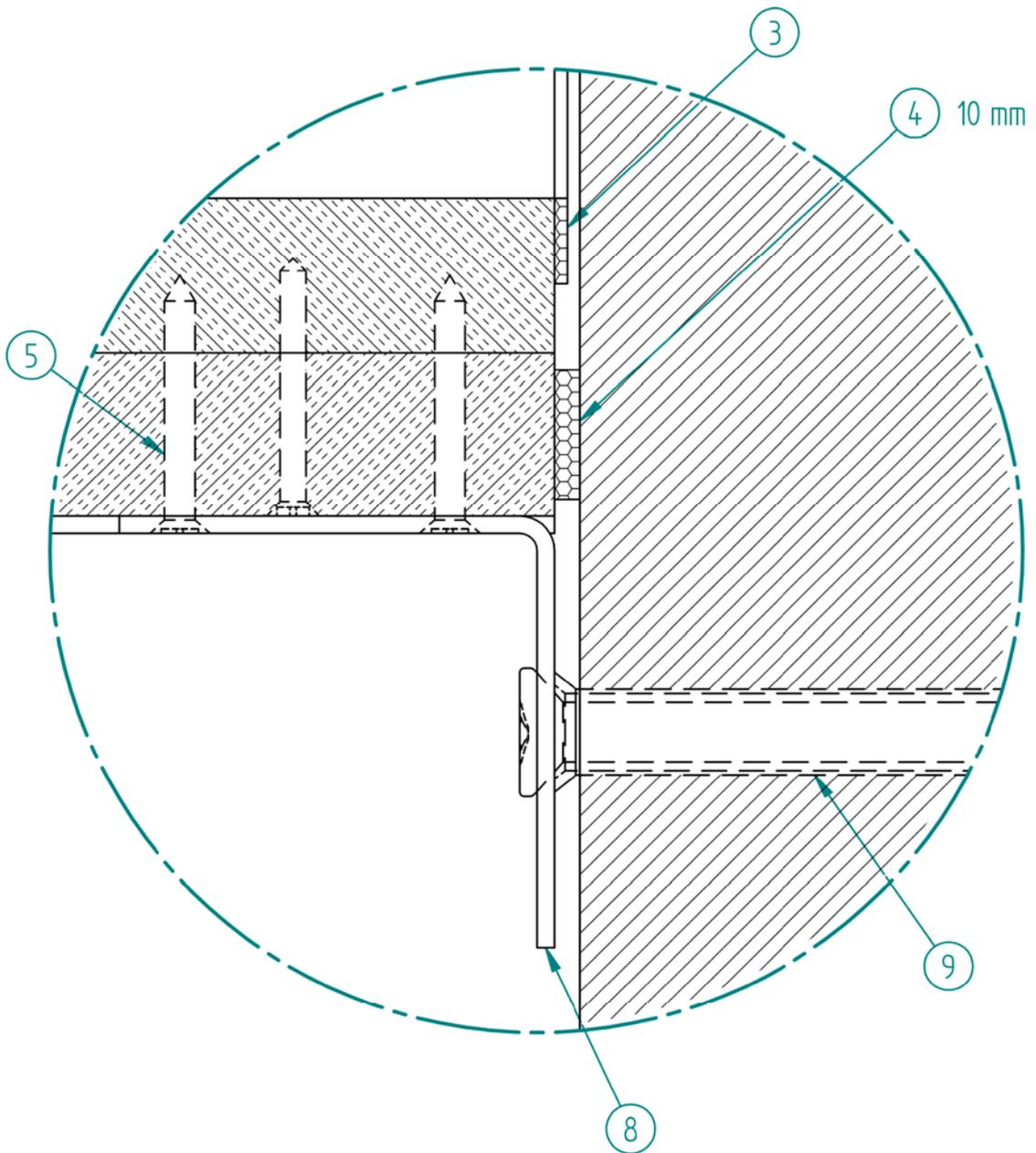


Überstülpgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 3

Typ LÜG 30

Schnitt A-A / Schnitt B-B



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-86.1-61

Überstülpgewände mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 4

Typ LÜG 30

Detail A

Positionsnummer	Bezeichnung
1	Brandschutzplatte beschichtet
2	Brandschutzplatte unbeschichtet
3	Dämmschichtbildner
4	Dichtung
5	Schrauben
6	Abdeckkappe
7	Umleimer
8	Winkel
9	Befestigungsmittel

Überstülpgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 min bei einer Brandbeanspruchung von innen

Anlage 5

Typ LÜG 30

Legende